

---

## S 7 RJ 74/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 74/97
Datum	29.07.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 339/99
Datum	16.09.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. Juli 1999 geÄndert. Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander fÄ¼r beide RechtszÄ¼ge nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung, dem KlÄger Rente wegen BerufsunfÄhigkeit leisten zu mÄ¼ssen.

Der im 1. 1945 geborene KlÄger hat von 1959 bis 1962 eine betriebliche Ausbildung zum ElektroschweiÄer durchlaufen und im Juni 1962 ein entsprechendes Facharbeiterzeugnis erhalten. Es handelte sich um die dreijÄhrige Ausbildung zum Facharbeiter fÄ¼r SchweiÄtechnik in der DDR. Sodann hat der KlÄger bis 1968 als ElektroschweiÄer und anschlieÄend als Arbeiter und Brunnenbauhelfer gearbeitet. Ab Januar 1998 war er als SchweiÄer/Schlosser im VEB (K) Bau T. tÄtig und wurde nach der Lohngruppe VIII entlohnt. Mit Äberleitungsvertrag vom 01. Juli 1990 Ä¼bernahm der Rechtsnachfolger dieses VEB, die L. Baugesellschaft mbH, den KlÄger als Arbeitnehmer. Nach diesem

---

Vertrag war der Klager zum einen als Schlosser bezeichnet und zum anderen mit allen in der Gesellschaft anfallenden Arbeiten in Werkstatt und Baustellen betraut. Als Entlohnung war weiter die Lohngruppe VIII festgelegt.

Am 13. Februar 1996 beantragte der seit 28. Juni 1995 arbeitsunfahige Klager bei der Beklagten Rente wegen Erwerbs- beziehungsweise Berufsunfahigkeit und begrandete dies mit bei ihm bestehenden Beschwerden der Lendenwirbelsaule.

Die Beklagte zog medizinische Unterlagen der den Klager behandelnden Arzte und einen Entlassungsbericht der Reha-Klinik in A. bei. Dort hatte der Klager vom 28. November 1995 bis 26. Dezember 1995 eine Reha-Manahme durchlaufen und war bei den Diagnosen rezidivierendes pseudoradikulares Lumbalsyndrom bei degenerativen Lendenwirbelsaulenveranderungen, Bluthochdruck und bergewicht vollschichtig einsetzbar fur mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten unter Vermeidung von haufigem Bucken, haufigem Heben, Tragen, Bewegen von Lasten und Leiter- und Gerstarbeit sowie der Exposition durch extreme Umwelteinflusse entlassen worden. Im Baugewerbe konne er nur noch zwei Stunden bis unterhalbschichtig tatig sein.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 30. Oktober 1996 ab.

Auf den Widerspruch des Klagers hin zog die Beklagte ein Gutachten der Gutachten der Bundesanstalt fur Arbeit bei, die den Klager auf seine Vermittlungsfahigkeit hin untersucht hatte. Diese war von dem Allgemeinmediziner M.  Arbeitsamtsarzt  am 10. Oktober 1996 bejaht worden. Der Klager konne vollschichtig leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten verrichten, wobei die Schwere dieser Tatigkeit einer Brotatigkeit vergleichbar sein sollte. Gestutzt hierauf wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 1997 zurck.

Hiergegen hat sich die am 09. Juni 1997 erhobene Klage gerichtet, mit der der Klager im Wesentlichen vorgetragen hat, seine krperlichen Leistungseinschrankungen seien nicht ausreichend gewrdigt worden.

Der Klager hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfahigkeit/ Berufsunfahigkeit beziehungsweise Invaliditat ab Antragstellung zu gewhren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf der Inhalt der angefochtenen Bescheide berufen.

Das Gericht hat den Orthopeden Dr. S. mit Beweisanordnung vom 27. Februar

---

1998 zum Sachverständigen ernannt und mit der Erstellung eines Gutachtens über das dem Kläger verbliebene Leistungsvermögen beauftragt.

In dem Gutachten vom 01. April 1998 hat Dr. S. folgende Diagnosen gestellt:

Stärkere Funktionsstörung der Lendenwirbelsäule bei degenerativen Veränderungen im Sinne einer Spondylosis deformans und Spondylarthrose  $\hat{=}$  ein Pseudoradikularsyndrom im Bereich des rechten Beines - leichte degenerative Veränderungen im Bereich des rechten Hüftgelenks und rechten Kniegelenks ohne stärkere Funktionseinschränkungen

Ausschlaggebend für die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit seien die Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule und die nachweisbaren Funktionsstörungen sowie die pseudoradikulare Symptomatik im Bereich des rechten Beines. Diese führten dazu, dass der Kläger für Arbeiten mit schwerem Heben und Tragen und Tätigkeiten in anhaltend gebückter Körperhaltung nicht einsatzfähig sei. Er könne daher weder als Schlosser, Schweißer oder Baufachwerker arbeiten. Diese Veränderungen hätten bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden. Unter Beachtung dieser Einschränkungen jedoch bestünde eine vollschichtige Leistungsfähigkeit.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 29. Juli 1999 unter Klagabweisung im Übrigen die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Antragstellung zu gewähren. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die letzte Tätigkeit des Klägers sei aufgrund ihrer Qualität in die Lohngruppe VIII des Tarifvertrages eingestuft gewesen, einer Facharbeitergruppe, so dass der Kläger, der teilweise Facharbeiter- und teilweise Anlernertätigkeiten verrichtet habe, als Angelernter des oberen Bereiches anzusehen sei. Daher sei ihm die von der Beklagte benannte Verweisungstätigkeit eines Pförtners/Wächters nicht sozial zumutbar, da sich diese nicht deutlich aus dem Bereich der sonstigen ungelernten Tätigkeiten hervorhebe. Dem so genannten gehobenen Pförtner sei der Arbeitsmarkt verschlossen.

Gegen dieses der Beklagten am 14. Oktober 1999 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 09. November 1999.

Sie ist der Auffassung, der Kläger sei als Angelernter anzusehen und daher auch als Böhilfskraft einsetzbar. Diese Tätigkeit sei ihm nach den medizinischen Feststellungen zumutbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. Juli 1999 zu ändern und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

---

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat zunächst Befundberichte der behandelnden Ärzte eingeholt und diese dem Sachverständigen Dr. S. zur Beurteilung zugeleitet. Dieser hat hierzu am 23. November 2001 ausgeführt, diese Unterlagen seien nicht geeignet, von seiner Beurteilung abzuweichen, sondern bestätigten diese.

Auf berufskundlichem Gebiet wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des ehemaligen Brigadiers des Klägers, den Maurermeister M., als Zeugen. Dieser hat dargelegt, der Kläger, ursprünglich Mitglied der PGH und danach Gesellschafter der GmbH, sei dort als Bauwerker tätig gewesen. Er habe die Arbeiten für den Maurer vorbereitet, Material bereitgestellt und bei Tiefbauarbeiten Schachtungen vorgenommen. Der Kläger habe alle in der Gesellschaft anfallenden Arbeiten verrichtet und sei zunächst tariflich als Facharbeiter eingruppiert worden, später jedoch habe die Firma dies nicht mehr durchhalten können und untertariflich bezahlt. Den Widerspruch zwischen der Bezeichnung "Bauarbeiter" und der Darlegung des Aufgabenbereiches "mit allen anfallenden Arbeiten" und der tariflichen Eingruppierung erkläre er sich damit, dass der Kläger ein hochqualifizierter Elektroschweißer mit allen dafür notwendigen Bescheinigungen gewesen sei und im Betrieb nicht nur Schweißarbeiten, sondern auch anfallende Schlosserarbeiten verrichtet habe. Daher sei er als Facharbeiter eingruppiert worden. Die qualifizierten Tätigkeiten umfassten zwischen 25 und 50 % seiner Tätigkeit, mehr als die Hälfte der Arbeitszeit hätten die Schweiß- und Schlosserarbeiten jedoch nicht ausgemacht, sondern weniger.

Der Senat hat dann den Berufskundler K.-H. R. zum Sachverständigen ernannt. Dieser hat im schriftlichen Gutachten vom 11. August 2003 dargelegt, dass die Ausbildung zum Elektroschweißer in der DDR eine vollwertige Facharbeitertätigkeit gewesen sei, dass der Kläger jedoch diesen Beruf nur bis 1968 ausgeübt habe. Danach sei er zuletzt zu mehr als 50 v. H. als Baufachwerker beschäftigt gewesen. Dafür sei eine Anlernzeit von zwölf Monaten notwendig und es handle sich um eine Tätigkeit der Berufsgruppe VI des einschlägigen Tarifvertrages. Die Tätigkeiten als Schweißer, die er auch ausgeübt habe, seien in der Lohntabelle für das Bauhauptgewerbe des Landes Schleswig-Holstein in die der Baufacharbeiter, angelernte Arbeiter des oberen Bereiches, eingruppiert. Dies trafe auch auf die Schlosserarbeiten zu. Die anderen angeführten Aufgaben der letzten Tätigkeit seien diejenigen von angelernten Arbeitern des so genannten unteren Bereiches. Ausgehend von den medizinischen Feststellungen des Sachverständigen Dr. S. könne der Kläger diese Tätigkeiten sämtlich nicht mehr verrichten. Er könne jedoch als Pförtner und als Bürohilfskraft arbeiten. Diese Tätigkeiten seien in BAT in die Lohngruppen IX und X eingruppiert und es gebe bundesweit Arbeitsplätze in großer Zahl, weit mehr als 300. Der Kläger könne diese nach einer Arbeitszeit von höchstens drei Monaten vollwertig konkurrenzfähig verrichten.

Wegen des Sachverhalts im Äußerlichen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand

---

der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und somit insgesamt zulÄ¼ssig.

Sie ist auch begrÄ¼ndet. Der KlÄ¼ger hat entgegen der Auffassung des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil keinen Anspruch auf GewÄ¼hrung einer Rente wegen BerufsunfÄ¼higkeit gemÄ¼ß Â§ 43 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â in der Fassung vor dem 01. Januar 2001 (SGB VI a. F.). Danach haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÄ¼higkeit, wenn sie berufsunfÄ¼hig sind und weitere â beitragsbezogene â Voraussetzungen erfÄ¼llen. BerufsunfÄ¼hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÄ¼higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄ¼lfte derjenigen von KÄ¼rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ä¼hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄ¼higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÄ¼tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÄ¼higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÄ¼tigkeiten, die ihren KrÄ¼ften und FÄ¼higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÄ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÄ¼tigkeit zugemutet werden kÄ¼nnen ([Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a. F.). Der KlÄ¼ger ist hiernach nicht berufsunfÄ¼hig; er kann TÄ¼tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm sozial und medizinisch zumutbar sind, wie die des PfÄ¼rtners oder der BÄ¼rohilfskraft, noch vollschichtig ausÄ¼ben.

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsunfÄ¼higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÄ¼bergehend vollwertig ausgeÄ¼bte versicherungspflichtige BeschÄ¼ftigung oder TÄ¼tigkeit (Bundessozialgericht â BSG â SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130). MaÄ¼geblicher Beruf des KlÄ¼ger ist hiernach derjenige eines Baufachwerkers, der teilweise auch mit SchweiÄ¼er- und vorbereitenden Schlosserarbeiten betraut ist. Diesen Beruf hat der KlÄ¼ger zuletzt mehrjÄ¼hrig ausgeÄ¼bt. Von dem Lehrberuf des alleinigen ElektroschweiÄ¼ers hat der KlÄ¼ger sich bereits Jahre zuvor abgewandt.

Der Zeuge M. hat auch auf mehrfaches Befragen hin dargelegt, dass der KlÄ¼ger weniger als die HÄ¼lfte seiner TÄ¼tigkeit in der L. Baugesellschaft GmbH mit SchweiÄ¼er- und Schlosserarbeiten betraut war und dass er im Ä¼brigen als Bauwerker dergestalt beschÄ¼ftigt war, dass er die Arbeit fÄ¼r die Maurer vorbereitet und grobe Arbeiten verrichtet habe. Der KlÄ¼ger habe alle in der Gesellschaft anfallenden Arbeiten verrichtet. Die zunÄ¼chst vorgenommene Eingruppierung als Facharbeiter erfolgte nach den AusfÄ¼hrungen des Zeugen M., des Brigadiers des KlÄ¼gers, wegen dessen Qualifikation als E-SchweiÄ¼er, basierte also Ä¼berwiegend auf einer abstrakten Qualifikation und nicht auf der QualitÄ¼t der Arbeit, da ja, wie der Zeuge ebenfalls mehrfach betont hat, der KlÄ¼ger immer unter der HÄ¼lfte der TÄ¼tigkeiten, manchmal nur ein Viertel, mit SchweiÄ¼erarbeiten betraut war. Die Schlosserarbeiten hÄ¼tten lediglich der Vorbereitung der eigentlichen SchweiÄ¼ertÄ¼tigkeit gedient. Im Ä¼brigen sei die

---

tarifliche Eingruppierung auch nicht durchgehalten worden. Weiter hat der Zeuge M. dargelegt, die Schweißarbeiten hätten überwiegend in Stahlbewehrungen bestanden. Dazu hat der Sachverständige R. ausgeführt, Stahlbewehrungen würden überwiegend von angelernten Schweißern vorgenommen. Zu den Schlosserarbeiten, nämlich der Metall verarbeitenden Vorbereitung für die eigentliche Schweißertätigkeit, hat der Sachverständige R. angegeben, dabei handele es sich offensichtlich um Eisenbiegearbeiten. Wenn der Sachverständige R. dann zu der Auffassung gelangt, der Kläger sei überwiegend als Baufachwerker tätig gewesen und beim Baufachwerker handele es sich um einen Beruf mit einer Anlernzeit von zwölf Monaten in der Berufsgruppe VI des Baugewerbes, so ist dies in sich schlüssig und der Senat folgt dieser Auffassung. Der Kläger ist demgemäß im Rahmen des Mehrstufenschemas in die Tätigkeit eines angelernten Arbeiters des oberen Bereiches einzugruppieren.

Auf medizinischem Gebiet folgt der Senat den Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. Dieser hat beim Kläger die Leiden und Beschwerden festgestellt, die das Sozialgericht zu der zutreffenden Auffassung gelangen ließen, der Kläger könne im Bereich der Bauindustrie nicht mehr eingesetzt werden, da er noch leichte bis allenfalls mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten könne.

Im Berufungsverfahren hat sich der Sachverständige Dr. S., Chefarzt der Orthopädischen Klinik des Akademischen Lehrkrankenhauses N. der E.-M.-A.-Universität G., mit den neu eingeholten Befundberichten auseinander gesetzt. Wenn die behandelnde Ärztin demgegenüber darlegt, der Kläger könne seine häuslichen Verrichtungen nur unter Einnahme von Analgetika verrichten, so vermag dies schon deshalb nicht zu überzeugen, da zum einen nicht ersichtlich ist, weshalb er dann nicht auch berufliche Tätigkeiten unter der Einwirkung von Analgetika verrichten können soll, solange diese nicht etwa wegen Einschränkungen des Reaktionsvermögens ausscheiden. Zum anderen treten bei häuslichen Verrichtungen durchaus Belastungen auf, die dem Kläger ohnehin aufgrund seiner Leiden nicht zumutbar sein dürften. Dr. S. setzt sich eingehend mit den Diagnosen der Orthopädin Dipl.-Med. H. auseinander und stellt fest, dass auch unter Berücksichtigung der von dieser angegebenen Diagnosen keine Veranlassung bestehe, an seiner Leistungsbeurteilung etwas zu ändern, zumal die Diagnosen nicht durch entsprechende klinische Befunde unterlegt seien. Im Einzelnen führt er zu den Diagnosen der Dipl.-Med. H. aus:

#### 1. Gonarthrose beidseits

Zwar sind beginnende degenerative Veränderungen der Kniegelenke nachweisbar, damit verändern sich jedoch noch keine gravierenden Funktionsstörungen.

#### 2. Zustand nach Umsetzungsosteotomie

Es handele sich um den Zustand nach der von ihm beschriebenen Ballen-OP vom März 2001, die komplikationslos verlaufen sei und keine Einschränkung des Leistungsvermögens nach sich ziehe.

---

### 3. Coxarthrose beidseits

Dazu wÃ¼rden keine klinischen oder rÃ¶ntgenologischen Befunde angefÃ¼hrt. Die RÃ¶ntgenuntersuchung zeige keine klinisch und somit leistungsmindernd relevante Coxarthrose.

### 4. Syndrom des engen Spinalkanals

Diese Diagnose beziehe sich auf den Befund der LendenwirbelsÃ¤ule aus dem Jahr 1997 und sei im Rahmen seiner orthopÃ¤dischen Begutachtung berÃ¼cksichtigt worden. Er habe zu dem Befund einer PseudoradikulÃ¤r-symptomatik im Bereich der unteren ExtremitÃ¤t gefÃ¼hrt und sei in die Begutachtung einbezogen worden.

### 5. Torsionsskoliose der LWS mit Wurzelreizsymptomatik

Die im MÃ¤rz 1998 erfolgte RÃ¶ntgenuntersuchung der LendenwirbelsÃ¤ule habe keine Hinweise auf eine Skoliose ergeben und es seien keine neuen Befunde dargelegt, aus denen sich nunmehr diese Diagnose ergeben kÃ¶nne.

Wenn die Dipl.-Med. H. hierzu ein "Ã¤rztliches Attest" als Stellungnahme abgibt, indem sie darlegt, von einer Besserung des Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers sei nicht auszugehen, und dann im Wesentlichen dessen Angaben Ã¼ber seine Beschwerden wiederholt, so folgt der Senat den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen, der eine Besserung des Gesundheitszustandes auch nicht zur Grundlage seiner Leistungsbeurteilung gemacht hat, und sieht diese nicht als erschÃ¼ttert an.

Ausgehend von diesen medizinischen Feststellungen jedoch Ã¼berzeugt es, dass der berufskundliche SachverstÃ¤ndige R. zu der Auffassung gelangt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne als PfÃ¼rtner in einem Verwaltungs- oder BehÃ¶rdenhaus arbeiten. Diese Arbeit wÃ¼rde vorwiegend im Sitzen ausgefÃ¼hrt und bei Bedarf sei Aufstehen und Umhergehen mÃ¶glich. Es handele sich um eine kÃ¶rperlich wie psychisch leichte TÃ¤tigkeit, die der KlÃ¤ger verrichten kÃ¶nne. Ebenso trifft dies auf die Arbeit einer BÃ¼rohilfskraft oder den Mitarbeiter einer Poststelle in grÃ¶Ãeren Firmen und Verwaltungen zu. Diese TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne der KlÃ¤ger sowohl in den VergÃ¼tungsgruppen X und IX des BAT verrichten und es gÃ¤be sie auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt in grÃ¶Ãer Zahl, nÃ¤mlich weit mehr als 300. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sie nach einer Einarbeitungszeit von hÃ¶chstens drei Monaten vollwertig konkurrenzfÃ¤hig verrichten.

Sowohl wegen der Verantwortung eines PfÃ¼rtners fÃ¼r den Betrieb als auch einer BÃ¼rohilfskraft und der Eingruppierung in BAT IX, die nicht die allerunterste Ebene darstellt, sind derartige TÃ¤tigkeiten nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch fÃ¼r Angelernte des oberen Bereiches zumutbar. Da der KlÃ¤ger jedoch, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, trotz der zunÃ¤chst erfolgten Eingruppierung als Facharbeiter â dabei ist zu beachten, dass er zunÃ¤chst Mitglied der PGH und spÃ¤ter Gesellschafter des Arbeitgebers, der L. Bau GmbH, gewesen war â tatsÃ¤chlich lediglich zwischen einem Viertel bis unter der HÃ¤lfte

---

Facharbeitertätigkeiten verrichtet hat, entsprach die Eingruppierung nicht der Qualität der Arbeit, sondern beruhte auf anderen Gesichtspunkten. Somit kann sie allein nicht ausschlaggebend dafür sein, dass der Kläger als Facharbeiter anzusehen ist. Als Arbeiter des oberen angelernten Bereichs jedoch sind ihm die vom Sachverständigen R. benannten Tätigkeiten zumutbar, so dass er nicht berufsunfähig ist.

Daher war auf die Berufung der Beklagten hin das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage mit der Kostenfolge aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â vollumfänglich abzuweisen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 13.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024